

<p style="text-align: center;"><b>Thema des Monats Februar 2011</b> <b>Die Abänderungsbestimmung des § 51 Abs. 3 VersAusglG</b></p>
---

1. Die Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen zum Versorgungsausgleich, denen das bis zum 31.08.2009 maßgebende Recht zugrunde lag, ist gem. § 51 Abs. 3 VersAusglG dann möglich
  - a) wenn ein nicht-volldynamisches ehezeitliches Anrecht gem. § 1587 a Abs. 3 BGB a.F. in ein dynamisches Anrecht umgerechnet wurde und
  - b) wenn das aktualisierte umgerechnete Anrecht sich um mindestens 2 % der Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV (derzeit EUR 51,10) von dem tatsächlichen Wert unterscheidet, und
  - c) wenn gem. § 51 Abs. 4 VersAusglG nach einem Teilausgleich gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG kein weiteres dem schuldrechtlichen Ausgleich überlassenes Anrecht verblieb.
  - d) Schließlich ist die Antragstellung auf Durchführung der Abänderung gem. § 51 Abs. 3 VersAusglG nur dann zulässig, wenn damit zu rechnen ist, dass einer der geschiedenen Ehegatten innerhalb der nächsten sechs Monate eine Rente beziehen wird (§ 226 Abs. 2 FamFG).
  
2. Die im ersten Berechnungsschritt zu prüfenden vorgenannten Voraussetzungen hängen zunächst vom Zeitpunkt der abzuändernden Entscheidung zum Versorgungsausgleich ab:

- a) Bei Entscheidungen vor der zu erwartenden Rechtsprechung des BGH zur Unzulässigkeit der Beitragszahlung gem. § 1587 b Abs. 3 BGB a.F. (etwa Mitte 1980) wurden alle Anrechte, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung zuzuordnen waren, durch Beitragszahlung ausgeglichen. Die Höhe dieser Beiträge wurde in aller Regel durch Umrechnung bestimmt, so dass insoweit überwiegend die Voraussetzungen zur Abänderung vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn der ausgeurteilte Beitrag nicht gezahlt wurde, so dass die Anrechte gem. § 1587 f Nr. 3 BGB dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten blieben.
- b) Im folgenden Zeitraum von ca. 1980 bis zum 31.12.1986 wurden nur nicht-volldynamische Anrechte, die bei einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger bestanden, durch Umrechnung ausgeglichen. Hinsichtlich dieser Anrechte ist somit eine Abänderung möglich. Sonstige betriebliche Anrechte blieben im vorgenannten Zeitraum gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten, sodass eine Abänderung gem. § 51 Abs. 3 VersAusglG hinsichtlich dieser Anrechte ausgeschlossen ist. Allerdings ist bei dieser Fall-Konstellation eine Abänderung gem. § 51 Abs. 1 VersAusglG möglich, weil die dem schuldrechtlichen Ausgleich überlassenen Anrechte dem Grunde nach Gegenstand der Erstentscheidung waren (vgl. BT-Dr. 16/10144, S. 89).
- c) Im Zeitraum vom 01.01.1987 bis zum Inkrafttreten des VersAusglG ist im Falle der Umrechnung eines Anrechts zu prüfen, ob noch ein schuldrechtlicher Teilausgleich vorbehalten blieb, so dass gem. § 51 Abs. 4 VersAusglG eine Abänderung entfällt.
3. Obgleich in der BT-Drucksache und in der Literatur nur Wertverzerrungen genannt sind, die durch Umrechnung gem. § 1587 a Abs. 3 Nr. 2 BGB a.F. mit Hilfe

der Barwertverordnung entstanden sind (vgl. bspw. BT-Dr. 16/10144, S. 89) werden von § 51 Abs. 3 VersAusglG auch Anrechte erfasst, die gem. § 1587 a Abs. 3 Nr. 1 BGB a.F. unter Zugrundelegung des Deckungskapitals umgerechnet wurden. Das Deckungskapital hat dabei die gleiche Funktion wie der Barwert nach der Barwertverordnung.

4. Ein nach Durchführung des Wertausgleichs gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG verbleibender schuldrechtlicher Teilausgleich kann auf zwei Gründe zurück zu führen sein:
  - a) Es kann sich um einen Teilausgleich handeln, der gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich deshalb vorbehalten blieb, weil dem Verpflichteten eine Beitragszahlung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG nicht zumutbar war.
  - b) Es kann sich um einen Teilausgleich handeln, der gem. § 1587 f Nr. 4 BGB a.F. deshalb vom schuldrechtlichen Ausgleich erfasst wurde, weil der entsprechende Ausgleichswert gem. § 2 Abs. 5 BetrAVG oder einer vergleichbaren Regelung zum Zeitpunkt der Entscheidung verfallbar war.

Der unter b) genannte schuldrechtliche Ausgleichsanspruch hindert die Abänderung nicht, weil andernfalls auch der verfallbare nahezeitliche Differenzbetrag zwischen einer Versicherungsrente und einer Versorgungsrente des öffentlichen Dienstes die Anwendung des § 51 Abs. 3 VersAusglG verhindern würde.

5. Nach Prüfung der vorgenannten Grundvoraussetzungen zur Anwendung des § 51 Abs. 3 VersAusglG ist im zweiten Berechnungsschritt festzustellen, ob die Wesentlichkeitsgrenze gem. § 18 Abs. 1 SGB IV überschritten wird. Hierzu ist der aktualisierte dynamisierte Wert des ausgeglichenen ehezeitlichen Anrechts mit dessen tatsächlichen Wert ins Verhältnis zu setzen:

Beispiel

Ehezeit	:	01.05.1972 - 31.01.2005
Geburtsdatum des Ehemanns	:	19.09.1938
Geburtsdatum der Ehefrau	:	16.06.1945
Art der Versorgung	:	Betriebliche Versorgung des öffentlichen Dienstes
Ehezeitliche Monatsrente	:	EUR 461,19
Umgerechnete ehezeitliche Monatsrente lt. Urteil	:	EUR 245,78
Aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit	:	EUR 26,13
Aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt des Abänderungsantrags	:	EUR 27,20
Aktuelle umgerechnete ehezeitliche Monatsrente	:	EUR 245,78 : EUR 26,13 = 9,4060 EP x EUR 27,20 : EUR 255,84
Der Wesentlichkeit zugrunde zu legender Differenzbetrag	:	EUR 461,19 ./. EUR 255,84 : EUR 205,35 (A)

Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV

zum Zeitpunkt des Abänderungsantrags : EUR 2.555,00

Wesentlichkeitsgrenze (2 %) : EUR 2.555,00 x 0,02

: EUR 51,10 (B)

Die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von EUR 51,10 (B) wird in diesem Beispielfall überschritten (A), so dass insoweit die Voraussetzungen für eine Abänderung erfüllt sind.

Soweit eine nahezeitliche Dynamik des zum Ende der Ehezeit ermittelten Ehezeitanteils in Betracht kommt, ist die entsprechende nahezeitliche Erhöhung des Ehezeitanteils bei der Prüfung der Wesentlichkeit außer Ansatz zu lassen. Wenn also bspw. im vorgenannten Beispielfall die dem Wertausgleich zugrunde gelegte ehezeitliche Monatsrente bei Berücksichtigung der nahezeitlichen Dynamik EUR 500,- beträgt, bleibt diese Erhöhung von EUR 461,19 auf EUR 500,- bei der Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze außer Ansatz.

6. Bei einer Abänderung gem. § 10 a VAHRG nach früherem Recht war der Wertunterschied, welcher der Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10 % des Ausgleichswerts der Vorentscheidung zugrunde lag, mit dessen neu ermittelten Wertunterschied der Abänderungsentscheidung identisch.

### Beispiel

#### *Berechnung der Erstentscheidung*

Summe der ehezeitlichen Anrechte von A : DM 3.000,--

Summe der ehezeitlichen Anrechte von B : DM 600,--

Differenzbetrag	:	DM	2.400
Von A auszugleichende Anrechte	:	DM	1.200,--
Wesentlichkeitsgrenze	:	DM	120,--

*Berechnung der Abänderungsentscheidung*

Summe der ehezeitlichen Anrechte von A	:	DM	2.600,--
Summe der ehezeitlichen Anrechte von B	:	DM	600,--
Differenzbetrag	:	DM	2.000,--
Von A auszugleichende Anrechte	:	DM	1.000,--
Wertdifferenz	:	DM	1.200,-- ./.
		DM	1.000,--
	:	DM	200,--

Die Berechnung der Abänderungsentscheidung ist mit der Berechnung zur Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze identisch.

Bei Anwendung aller Abänderungsbestimmungen des § 51 VersAusglG unterscheidet sich der Wert der Wesentlichkeitsberechnung zum Teil erheblich vom Wertunterschied zwischen dem Ehezeitanteil der Vorentscheidung und dem Ehezeitanteil der Abänderungsentscheidung. Grund hierfür ist u.a. der Tatbestand, dass nach neuem Recht keine Rentenbeträge sondern Rentenbarwertbeträge ausgeglichen werden, um dadurch einen für den Versorgungsträger kostenneutralen Ausgleich zu ermöglichen.

7. Bei der Berechnung des Ausgleichswerts aufgrund der beantragten Abänderung eines Anrechts gem. § 51 Abs. 3 VersAusglG ist davon auszugehen, dass die für das Anrecht maßgebende Teilungsordnung nach neuem Recht zum Ende der Ehezeit bereits gegolten hätte. Nach den entsprechenden mehrheitlich anzuwendenden Rechnungsgrundlagen einer Teilungsordnung ist dabei wie folgt zu verfahren:
- a) Es ist, bezogen auf das Ende der Ehezeit, für das ehezeitliche Anrecht ein versicherungsmathematischer Barwert, bezogen auf den Verpflichteten, zu bilden.
  - b) Der vorgenannte Barwert ist um die Teilungskosten zu vermindern.
  - c) Der hälftige, um die Teilungskosten verminderte Barwert, ist mit dem für den Berechtigten maßgebenden Barwertfaktor in das zu begründende Anrecht rückzurechnen.

Das Ergebnis dieses Rechenvorgangs ist vor der Stellung eines Abänderungsantrags unbedingt zu prüfen, um eine schädliche Auswirkung der Abänderung zu vermeiden. Die Auswirkungen werden an nachfolgenden Beispielen dargestellt, wobei zur Vereinfachung von Teilungskosten gem. § 13 VersAusglG abgesehen wird.

Beispiel 1: Beide Ehegatten sind/waren zum Ehezeitende voll erwerbsfähig

Ehezeitanteil : EUR 461,19 mtl.

Barwert, bezogen auf den

ausgleichspflichtigen Ehemann : EUR 461,19 x 12 x 6,802

: EUR 37.644,17

Hälftiger Barwert : EUR 18.822,09

Ausgleichswert zu Gunsten  
der Ehefrau : EUR 18.822,09 : 12 : 6,074  
: EUR 258,23 mtl.

Fazit: Der Ausgleichswert ist nominal höher als der hälftige Ehezeitanteil.

Beispiel 2: Der ausgleichspflichtige Ehemann war zum Ehezeitende teilweise erwerbsunfähig, die berechnete Ehefrau war voll erwerbsfähig

Ehezeitanteil : EUR 461,19 mtl.

Barwert, bezogen auf den  
ausgleichspflichtigen Ehemann : EUR 461,19 x 12 x 20,004  
: EUR 110.707,74

Hälftiger Barwert : EUR 55.353,87

Ausgleichswert zu Gunsten  
der Ehefrau : EUR 55.353,87 : 12 : 6,074  
: EUR 759,44 mtl.

Fazit 2: Der Ausgleichswert ist fast doppelt so hoch wie der Ehezeitanteil.



Beispiel 3: Der ausgleichspflichtige Ehemann zum Ehezeitende voll erwerbstätig, die berechnete Ehefrau war voll erwerbsunfähig

Ehezeitanteil : EUR 461,19 mtl.

Barwert, bezogen auf den

ausgleichspflichtigen Ehemann : EUR 461,19 x 12 x 6,802

: EUR 37.644,17

Hälftiger Barwert : EUR 18.822,09

Ausgleichswert zu Gunsten

der Ehefrau : EUR 18.822,09 : 12 : 14,794

: EUR 106,02 mtl.

Fazit 3: Der Ausgleichswert ist weniger als halb so hoch wie der hälftige (!) Ehezeitanteil.

8. Die notwendige Prüfung der Auswirkungen einer Abänderungsentscheidung erstreckt sich nicht nur auf das abzuändernde Anrecht, weil nach § 51 Abs. 1 VersAusglG alle in der Vorentscheidung berücksichtigten Anrechte nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 19 VersAusglG, also entweder intern oder extern zu teilen sind, wobei sowohl die Geringfügigkeit als auch die Ausgleichsreife zu prüfen ist. Dementsprechend ist u.a. folgendes zu beachten:
  - a) Es können sich die Ausgleichswerte der berücksichtigten Versorgungen deswegen ändern, weil sich nachehezeitlich die für ein Anrecht maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen geändert haben (Beispiel: Verminderung des Ruhegehaltsatzes eines beamtenrechtlichen Anrechts).

- b) Gleichermaßen können individuell zu berücksichtigende Wertveränderungen wie bspw. ein nahehezeitlich eingetretener Invaliditätsfall den Gesamtausgleich beeinflussen (beispielsweise Änderung des Verhältniswerts von ehezeitlicher zur gesamten zu berücksichtigenden Zeit).
  - c) Schließlich ist zu beachten, dass möglicherweise nicht nur bei einem Ehegatten sondern bei beiden Ehegatten umgerechnete Anrechte bestehen. Dabei ist die einschränkende Bestimmung des § 51 Abs. 4 VersAusglG nur hinsichtlich desjenigen Anrechts zu beachten, das beim Antragsgegner besteht.
9. Die Tenorierung der Abänderungsentscheidung durch das Familiengericht erfolgt unter Bezugnahme auf die nach den vorst. Ziff. 7) und 8) neu ermittelten Ausgleichswerte. Dieser Tenor der Abänderungsentscheidung ist allerdings häufig nur die Grundlage für die endgültige Berechnung desjenigen abzuändernden Anrechts das dem Berechtigten tatsächlich zusteht. Maßgebend für diese Berechnung ist nämlich die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 VersAusglG, wonach der Berechtigte an derjenigen nahehezeitlichen Wertentwicklung teilhat, die vergleichbar der Wertentwicklung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente dem auf das Ende der Ehezeit bezogenen Ausgleichswert latent innegewohnt hat. Bei diesen nahehezeitlich eingetretenen Wertentwicklungen handelt sich u.a.:
- a) Um die nahehezeitlichen Veränderungen, die sich infolge der geänderten wirtschaftlichen Lage aufgrund der Anpassung an die Lohnentwicklung ergeben (vgl. zum schuldrechtlichen Ausgleich: BGH, FamRZ 2008, 1.512, 1.513).
  - b) Ebenso wie die vorgenannten Anpassungen sind auch nahehezeitliche Anpassungen im Leistungszeitraum gem. § 16 BetrAVG mit der Feststellung des Ausgleichswerts zu berücksichtigen.

- c) Schließlich sind auch Wertveränderungen zu beachten, die sich aufgrund eines von der Vorentscheidung abweichenden Rentenbeginns ergeben.

Karlsruhe, Februar 2011

Rainer Glockner